

Nr.: 5.9 / 74 - 2023

vom: 23.03.2023

# Richtlinie

## Feuerwehren mit Jugendmitgliedern (Feuerwehrjugend)

---

|            |  |                          |
|------------|--|--------------------------|
| Verteiler: | <input checked="" type="checkbox"/> LFK              | <input type="checkbox"/> |
|            | <input checked="" type="checkbox"/> BFK              | <input type="checkbox"/> |
|            | <input type="checkbox"/> Alle Florianstationen       | <input type="checkbox"/> |
|            | <input checked="" type="checkbox"/> Alle Feuerwehren | <input type="checkbox"/> |
|            | <input type="checkbox"/> Bedienstete des LFV         | <input type="checkbox"/> |
|            | <input type="checkbox"/>                             | <input type="checkbox"/> |
|            | <input type="checkbox"/>                             | <input type="checkbox"/> |

|              |  |    |
|--------------|--|----|
| Publikation: | <input checked="" type="checkbox"/> Homepage des LFV | am |
|              | <input type="checkbox"/> Intranet des LFV            | am |
|              | <input type="checkbox"/> Geschäftsbuch LFV           | am |
|              | <input type="checkbox"/> Ablage im Ordner            | am |

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie Nr. 5.9 / 74 -2007 vom 01.01.2008

**Inhaltsverzeichnis:**

|   |             |
|---|-------------|
| 1. Allgemeines                                    | Seite 3     |
| 2. Mitgliedschaft – Altersgruppierungen           | Seite 3     |
| 3. Ausbildung – Rechte und Pflichten - Ausrüstung | Seite 3 - 4 |
| 4. Verantwortliches Personal                      | Seite 4 - 5 |
| 5. Förderung                                      | Seite 5     |
| 6. Ausbildungsplan                                | Seite 5 - 6 |
| 7. Inkrafttreten                                  | Seite 6     |

## 1. Allgemeines

Diese Richtlinie gilt für alle Feuerwehren im Sinne des steiermärkischen Feuerwehrgesetzes, welche Jugendliche vor Vollendung ihres 15. Lebensjahres in ihre Mitgliedschaft aufnehmen. Alle Anweisungen bzw. deren Auswirkungen haben sich auf weibliche und auf männliche Mitglieder in gleicher Weise zu verhalten. Die allgemeine Bezeichnung dieser Personengruppe lautet „Feuerwehrjugend“. Die Feuerwehrjugend ist ein Teil der Feuerwehr und umfasst alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

### Die Ziele der Feuerwehrjugendarbeit sind:

1. Jugendliche als Mitglieder für die Feuerwehr zu gewinnen und auf den aktiven Feuerwehrdienst vorzubereiten
2. Jugendliche am Weg zu verantwortungsvollen Mitgliedern unserer Gesellschaft positiv zu begleiten
3. Jugendlichen eine Möglichkeit zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu geben

Die Aufnahme von Feuerwehrjugendmitgliedern hat nach den Bestimmungen des steiermärkischen Feuerwehrgesetzes (StFwG) zu erfolgen. (Aufnahmebeschluss durch den Feuerwehrausschuss, sofortige Meldung an den LFV (FDISK Eintrag), Tauglichkeitsuntersuchung, Ausstellung einer Feuerwehrmitgliedskarte

## 2. Mitgliedschaft – Altersgruppierungen

Die Mitgliedschaft bei der Feuerwehrjugend **kann frühestens vom 1. Jänner des Jahres, in dem der Jugendliche sein 10. Lebensjahr vollendet beginnen und endet mit Vollendung des 15. Lebensjahres.**

Die Altersgruppierungen innerhalb der Feuerwehrjugend sind:

Feuerwehrjugend 1: Vom 1. Jänner des Jahres, in dem der Jugendliche sein 10. Lebensjahr vollendet bis Übertritt in die Feuerwehrjugend 2

Feuerwehrjugend 2: Vom 1. Jänner des Jahres, in dem der Jugendliche sein 12. Lebensjahr vollendet bis zur Vollendung seines 15. Lebensjahres bzw. Übertritt in den Aktivstand.

Der Übertritt in die jeweils nächste Altersgruppe erfolgt automatisch. Ein Zusammenarbeiten aller Altersgruppen ist anzustreben. Mit Erreichen des vollendeten 15. Lebensjahres erfolgt automatisch der Übertritt in den Aktivstand (§ 4 Abs. 3 DO).

## 3. Ausbildung – Rechte und Pflichten – Ausrüstung

### Altersgruppe Feuerwehrjugend 1:

Für diese Altersgruppe lautet das Motto: „Spiel und Spaß bei der Feuerwehr“. Dabei sollte eine Vorbereitung auf die Aufgaben der nächsten Altersgruppe das Ziel sein. Verhalten in Notfällen, Verkehrszeichen, Notrufnummern, Alarmieren, Gefahren erkennen bzw. Fehler bei bestimmten Szenarien erkennen und korrigieren sowie sportliche Akzente sind die Ausbildungsthemen. Die Überprüfung der Leistungen erfolgt auf zwei Ebenen. Auf Landesebene bei einem Wettbewerbsspiel, bei welchem es ein Abzeichen in der Stufe Bronze und in der Stufe Silber zu erreichen gibt. Auf

Bereichsebene bei einem Wissenstestspiel, bei welchen es ebenfalls ein Abzeichen in der Stufe Bronze bzw. Silber zu erreichen gibt.

Zum gegenseitigen Kennenlernen, Gedankenaustausch bzw. zur Kameradschaftspflege sollte diese Altersgruppe gemeinsam mit der Feuerwehrjugend 2 auf Zeltlager (Bereichs- und Landesebene) entsandt werden.

Die Mitglieder dieser Altersgruppe haben das Recht auf:

- Sitz in der Wehrversammlung (Stimmrecht nur bei Belangen die Jugend betreffend).
- Tragen der Dienstbekleidung, Tragen eines Dienstgradabzeichens (lt. Uniformierungsrichtlinie des LFV Steiermark)
- Anerkennung von abgelegten Prüfungen und Teilnahme an Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr.

Sie haben die Pflicht an der Ausbildung teilzunehmen und dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Altersgruppe darf nicht zu Einsätzen herangezogen werden. Als Ausrüstung erhalten sie eine Bekleidung D3 inklusive Jugend – Regenschutzjacke lt. Uniformierungsrichtlinie des LFV Steiermark.

### Altersgruppe Feuerwehrjugend 2:

Ausbildungsziele für diese Altersgruppe sind die Modul 1 – 3 der allgemeinen Grundausbildung (= Wissenstest Bronze, Silber und Gold) und der Jugendleistungsbewerb. Die Überprüfung der Leistungen erfolgt am Landesjugendleistungsbewerb bzw. beim Wissenstest in den Bereichen.

Zum gegenseitigen Kennenlernen, Gedankenaustausch bzw. zur Kameradschaftspflege sollte diese Altersgruppe gemeinsam mit der Feuerwehrjugend 1 auf Zeltlager (Bereichs- und Landesebene) entsandt werden.

Die Mitglieder dieser Altersgruppe haben das Recht auf:

- Sitz in der Wehrversammlung (Stimmrecht nur bei Belangen die Jugend betreffend),
- Tragen der Dienstbekleidung,
- Tragen eines Dienstgradabzeichens lt. Ausbildungsplan (Pkt. 6 unter Berücksichtigung der Uniformierungsrichtlinie des LFV Steiermark)
- Anerkennung von abgelegten Prüfungen und Teilnahme an Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr.

Sie haben die Pflicht an der Ausbildung teilzunehmen und dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Altersgruppe darf nicht zu Einsätzen herangezogen werden. Als Ausrüstung erhalten sie eine Bekleidung D3 inklusive Jugend Regenschutzjacke, als Option einen weißen Jugendhelm für die Jugendleistungsbewerbe, lt. Uniformierungsrichtlinie des LFV Steiermark.

## **4. Verantwortliches Personal**

### Inстанz Feuerwehr:

Die Aufsicht über die Tätigkeiten der Feuerwehrjugend obliegt dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin. Diese(r) hat für die Durchführung der Jugendarbeit ein Team von Jugendbetreuern zu ernennen. Je nach Stärke der Jugend in der Feuerwehr sollten pro Altersgruppe ein bis zwei geeignete Feuerwehrmitglieder hierzu beauftragt werden. Ist eine Altersgruppe besonders schwach besetzt (weniger als vier) so kann ein Jugendbetreuer für zwei Altersgruppen eingesetzt werden. Als zusätzliche Unterstützung, vor allem bei der Ausbildung, sollen andere Fachkräfte (Funk, Gerätemeister, ....) vom Kommandanten beigestellt werden. Die Mitglieder dieses Teams tragen die Bezeichnung „Jugendbetreuer“ und haben den Dienstgrad nach ihrer Verwendung in der Löschgruppe zu tragen.

Eine Person aus diesem Team ist vom Kommandanten als Verantwortlicher zu ernennen, dieser trägt die Bezeichnung „Ortsjugend-Beauftragte/r“ und hat mindestens den Dienstgrad Löschmeister des Fachdienstes. Die Stellvertretung hat innerhalb des Teams, jedoch ohne Auswirkung auf Bezeichnung oder Dienstgrad, zu erfolgen. Der/die Ortsjugend-Beauftragte ist für das Team der Jugendbetreuer und für die gesamte Jugendarbeit dem Kommandanten gegenüber verantwortlich. Die Kennzeichnung der Jugendbeauftragten hat auf der Dienstkleidung D3 entsprechend der Uniformierungsvorschrift des LFV Steiermark zu erfolgen.

### Instanz Bereichsfeuerwehrverband:

Die Aufsicht über die Tätigkeiten der Feuerwehrjugend obliegt dem Bereichsfeuerwehrkommandanten. Dieser hat für die Durchführung der Jugendarbeit einen Bereichsjugendbeauftragten, gegebenenfalls einen Stellvertreter zu ernennen. Die Ernennung eines Abschnittsjugendbeauftragten erfolgt durch den Abschnittsfeuerwehrkommandanten. Die Bereichs- und Abschnittsjugendbeauftragten sollen möglichst aus dem Kreis der Ortsjugend-Beauftragten ernannt werden. Der Bereichsjugendbeauftragte hat ein Vorschlagsrecht zur Ernennung der Abschnittsjugendbeauftragten.

Die Kennzeichnung des Bereichs- und Abschnittsfeuerwehrjugendbeauftragten erfolgt entsprechend der aktuell gültigen Uniformierungsrichtlinie des LFV Steiermark.

### Instand Landesfeuerwehrverband:

Die Aufsicht über die Tätigkeiten der Feuerwehrjugend obliegt dem Landessfeuerwehrkommandanten. Dieser hat für die Durchführung der Jugendarbeit einen Landesjugendbeauftragten und gegebenenfalls einen Stellvertreter zu ernennen. Der Landesjugendbeauftragte sollte möglichst aus dem Kreis der Bereichs- und Abschnittsjugendbeauftragten ernannt werden. Der Landesfeuerwehrjugendbeauftragte trägt den Dienstgrad nach Vorgabe des LFV Steiermark entsprechend der Uniformierungsrichtlinie.

## **5. Förderung**

Um den Feuerwehren die Jugendarbeit zu erleichtern, aber auch um einen Anreiz für die Absolvierung der einzelnen Ausbildungsschritte zu geben, fördert der Landesfeuerwehrverband die Jugendarbeit durch direkte Förderung nach Erfüllung gewisser Aufgaben. Diese Förderung teilt sich in zwei Teile und wird nach Erfüllung der Vorgaben automatisch (ohne eigenes Ansuchen) an die Feuerwehr überwiesen. Der erste Teil der Förderung (laut aktueller Förderungsrichtlinie des LFV Steiermark) nach einem Jahr Mitgliedschaft und positiver Absolvierung einer der ersten Leistungsüberprüfungen (Bewerbspiegel oder Wissenstestspiel). Der zweite Teil der Förderung (laut aktueller Förderungsrichtlinie des LFV Steiermark) nach positiver Absolvierung des Wissenstest Bronze. Tritt ein Jugendlicher erst später in die Feuerwehr ein, so gebührt keine Förderung für die vorhergehende Altersstufe.

**6. Ausbildungsplan**

| Alter                                      | Altersgruppe | Ausbildungsziel   | Überprüfung der Ausbildung                         | Dienstgrad  |
|--|--------------|---|--|---|
| 10 bzw. 11 jährige                         | FWJ 1        | Spiel und Spaß mit der Feuerwehr, Vorbereitung auf die nächste Altersgruppe | Keine (Neuaufnahme)                                | Blaue Schlaufe ohne Streifen  |
| 10 jährige                                 | FWJ 1        | Spiel und Spaß mit der Feuerwehr, Vorbereitung auf die nächste Altersgruppe | Bewerbsspiel Bronze<br>Wissenstestspiel Bronze     | blaue Schlaufe mit 1 rotem Streifen   |
| 11 jährige                                 | FWJ 1        | Spiel und Spaß mit der Feuerwehr, Vorbereitung auf die nächste Altersgruppe | Bewerbsspiel Silber<br>Wissenstestspiel Silber     | blaue Schlaufe mit 2 rote Streifen  |
| 12 jährige                                 | FWJ 2        | Grundausbildung Modul 1   | FJLA Bronze<br>Wissenstest Bronze                  | bis zum WT Bronze / blaue Schlaufe mit 3 rote Streifen;<br>nach WT Bronze und Übertritt in FJ2: rote Schlaufe mit einem weißen Streifen |
| 13 jährige                                 | FWJ 2        | Grundausbildung Modul 2   | FJLA Silber<br>Wissenstest Silber                  | rote Schlaufe mit zwei weißen Streifen, nach WT Silber  |
| 14 jährige                                 | FWJ 2        | Grundausbildung Modul 3<br>Funkgrundkurs                                    | Wissenstest Gold                                   | rote Schlaufe mit drei weißen Streifen, nach WT Gold  |
| 15 jährige bis Übertritt in den Aktivstand | FWJ 2        | Grundausbildung Modul 4 - 6<br>16 Std.-Erste Hilfe Kurs                     | FJLA in Gold (= Abschluss der Truppmannausbildung) | rote Schlaufe mit drei weißen Streifen, nach WT Gold - rote Schlaufe mit einem breiten weißen Streifen für GrpKdt                       |

Diese Richtlinie wurde vom Landesfeuerwehrausschuss in seiner Sitzung am 23.03.2023 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen und Bestimmungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Für den Landesfeuerwehrverband

***Unterschrift auf dem Original im Akt!***

Der Landesfeuerwehrkommandant  
LBD Reinhard LEICHTFRIED